

FAQ zur neuen Beitragsordnung des Bundesverbandes WindEnergie

Die BWE-Delegiertenversammlung hat am 29. Juni 2020 eine neue Beitragsordnung beschlossen. Die Änderungen treten zum 01. Januar 2021 in Kraft und stellen die erste Anpassung seit 10 Jahren dar. Das nachfolgende FAQ gibt Ihnen einen Überblick und Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen in diesem Zusammenhang.

FAQ — Häufig gestellte Fragen im Überblick:

1. Warum gibt es eine neue Beitragsordnung?
2. Ab wann tritt die neue Beitragsordnung in Kraft?
3. Was ist alles neu?
4. Wer ist von der neuen Beitragsordnung betroffen?
5. Was ändert sich für mich als bestehendes Mitglied?
6. Welche neuen Mitgliedskategorien gibt es?
7. Wie werden die Daten, die als Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag dienen erhoben?
8. Was passiert mit den Einnahmen?
9. Wie werde ich über die Neuerungen informiert?

1. Warum gibt es eine neue Beitragsordnung?

Die Delegierten des BWE haben in 2017 eine Verbandsentwicklungskommission beschlossen. Diese hatte u.a. die Aufgabe die Satzung des Verbandes weiterzuentwickeln. Die Kommission hat im Jahr 2018 empfohlen eine neue Beitragsordnung (BO) zu entwickeln. Der erste Entwurf wurde 2019 vorgestellt und von der Delegiertenversammlung (DV) bestätigt. Im Nachgang wurde der Beschluss angefochten und eine Überarbeitung ausgelöst.

2. Ab wann tritt die neue Beitragsordnung in Kraft?

Die neue Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

3. Was ist alles neu?

Vorab: Alle Mitglieder profitieren auch weiterhin von den umfangreichen Leistungen des BWE und können alle Vorteile auch zukünftig wie gewohnt nutzen. Durch die neue Beitragsordnung werden lediglich die vorhandenen drei Mitgliedskategorien Betreiber, Unternehmen und Privatpersonen, um sechs neue Kategorien erweitert (siehe: Welche neuen Mitgliedskategorien gibt es?). Ergänzend dazu wurden die Beitragshöhe aller Mitgliedskategorien und zum Teil vorhandene Bemessungsgrundlagen angepasst. Mit diesen Änderungen ist eine einfachere als auch transparentere Einordnung unserer Mitglieder in entsprechende Kategorien möglich. Zugleich schaffen wir damit die Basis einer gerechten Beteiligung an der Finanzierung des Gesamtverbandes.

4. Wer ist von der neuen Beitragsordnung betroffen?

Erstmals seit 10 Jahren passt der BWE seine Mitgliedsbeiträge an. Deshalb sind alle Mitglieder von der neuen Beitragsordnung betroffen. Die neuen, ab 01.01.2021 gültigen, Beiträge werden im Folgenden übersichtlich dargestellt und jedem Mitglied zusätzlich individuell mitgeteilt.

5. Was ändert sich für mich als bestehendes Mitglied?

Nachfolgend werden die Änderungen für die bestehenden Mitgliedskategorien Betreiber, Unternehmen und Privatpersonen näher erläutert:

BETREIBER (Nr. 3 der neuen Beitragsordnung):

Ein Betreiber-Mitglied zahlt zukünftig je nach in Deutschland installierter Nennleistung einen Beitrag von 450 Euro pro Megawatt (MW), der Mindestbeitrag beträgt 250 Euro.

RABATTE und POOLING für Betreiber (Nr. 4 der neuen Beitragsordnung):

Rabatte durch Zusammenschluss mehrerer Betreiber-gesellschaften zu einem Pool sind für unsere Betreiber-Mitglieder in angepasster Höhe auch weiterhin möglich, die Anzahl der Rabattstufen ist nun auf drei begrenzt. Die neuen Rabattregelungen sind in Nr. 4 der Beitragsordnung aufgelistet.

Berechnung von WEAs NACH ABLAUF DER EEG-FÖRDERUNG (Nr. 5 der neuen Beitragsordnung):

Eine gänzlich neue Kategorie wurde unter Nr. 5 der Beitragsordnung eingeführt: Für Betreiber mit Windenergieanlagen (WEA), die nach Ablauf der EEG-Förderung weiterbetrieben werden, gilt ab 2021 ein stark rabattierter Beitrag: Unter Berücksichtigung der Anlagenleistung liegt der neue Beitrag zwischen 85 Euro pro WEA bzw. 150 Euro pro MW. Die genaue Auflistung können Sie der Nr. 5 entnehmen.

UNTERNEHMEN (Nr. 7 der neuen Beitragsordnung):

Die Mitgliedsbeiträge für Unternehmen richten sich grundsätzlich nach der Anzahl der Mitarbeiter. Der Mindestbeitrag liegt bei 250 Euro, eine genaue Liste der Staffelung können Sie der Nr. 7 der Beitragsordnung entnehmen.

Darüber hinaus wird unterschieden, ob ein Geschäftsbereich Windenergie existiert oder nicht. Wenn ein Geschäftsbereich Wind existiert, zahlen die Unternehmen ab dem zweiten Mitarbeiter eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 50 Euro pro Mitarbeiter im Windbereich. Ausschlaggebend für das Kriterium „Mitarbeiter im Geschäftsbereich Windenergie“ ist, wie viele Mitarbeiter sich im Unternehmen mit Windenergie im Markt beschäftigen. Eine eigene „Windabteilung“ oder ähnliches ist zur Berücksichtigung dieser Mitgliedskategorie nicht erforderlich.

PRIVATPERSONEN (Nr. 8 der neuen Beitragsordnung):

Der neue Mindestbeitrag für Privatpersonen beträgt 85 Euro. Ermäßigungen sind möglich und belaufen sich auf die Hälfte des Mindestbeitrags, die dafür notwendigen Voraussetzungen sind in Nr. 8 der Beitragsordnung beschrieben. Das Magazin „neue energie“ ist bereits in diesem Mitgliedsbeitrag enthalten, fachliche Auskünfte sowie die Teilnahme an Fachgremien sind mit diesem Mitgliedsstatus nicht möglich. Als Privatperson werden Mitglieder eingestuft, die per Definition in keine andere Kategorie eingestuft werden können.

Übersicht zu Änderungen der bestehenden Mitgliedskategorien

| Mitgliedskategorie | Bemessungsgrundlage | Beitrag alt | Beitrag neu |
|--|---|--|--|
| Betreiber | Installierte Leistung | 400 Euro pro MW | 450 Euro pro MW |
| Rabatte und Pooling (Betreiber) | Zusammenschluss mehrerer Betreibergesellschaften – Staffelung der Rabatte | 250 bis 370 Euro pro MW | 382,50 bis 427,50 Euro pro MW |
| Unternehmen | Anzahl Mitarbeiter (MA) + Geschäftsbereich Wind | 220 bis 700 Euro Geschäftsbereich Wind (ab 20 MA): 1.500 bis 10.000 Euro | 250 bis 10.000 Euro + 50 Euro pro und ab 2. MA im Windbereich (falls vorhanden) |
| Privatpersonen | Keine Zuordnung zu anderer Mitgliedskategorie | 78 Euro 40 Euro ermäßigt | 85 Euro 42,50 Euro ermäßigt |

6. Welche neuen Mitgliedskategorien gibt es?

Neben den Anpassungen bereits bestehender Mitgliedskategorien, wurden wie bereits erwähnt auch gänzlich neue Kategorien in die Beitragsordnung aufgenommen. Im Folgenden werden diese vorgestellt – zuvor wurde bereits die neue Kategorie Nr. 5 als Erweiterung zu bestehenden Betreibermitgliedschaften dargestellt.

HERSTELLER (Nr. 6 der neuen Beitragsordnung):

Der Mitgliedsbeitrag der Hersteller von Windenergieanlagen setzt sich aus mehreren Einzelbeträgen zusammen:

- a) Zukünftig zahlen Hersteller einen Mindestbeitrag von 10.000 Euro. Hinzukommen:
- b) ein Beitrag für je nach in Deutschland installierter Nennleistung im Vor-Vorjahr in Höhe von 30 Euro pro MW sowie
- c) ein Beitrag von 2 Euro pro MW für Windenergieanlagen in der Wartung.

Die Summe der Teilbeträge aus a, b und c ist sodann der neue Mitgliedsbeitrag für Hersteller.

WICHTIG:

Der neue Herstellerbeitrag ist nur dann in dieser Höhe zu erheben, wenn folgende Gegenrechnung einen kleineren Betrag ergibt: Die Summe der Beiträge nach alter Beitragsregelung (Stand Juni 2015) für Unternehmen in kumulativer Anwendung der Zusatzbeiträge für die Beiratsmitgliedschaft im Hersteller- und Zuliefererbeirat. Sollte die Berechnung nach alter Beitragsregelung einen höheren Beitrag ergeben, ist dieser Betrag als Mindestbeitrag für Herstellermitglieder zu erheben.

BILDUNGS- und FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN (Nr. 9 der neuen Beitragsordnung):

Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Verbände können nun Mitglieder werden. Der Mindestbeitrag beträgt 250 Euro.

LEEs (Nr. 10 der neuen Beitragsordnung):

Eine neue Kategorie wurde unter der Bezeichnung „LEE“ mit in die Beitragsordnung aufgenommen. Gemeint sind rechtlich eigenständige Einrichtungen auf Bundeslandebene, die spartenübergreifend die Belange diverser Erneuerbaren-Energien-Erzeuger vertreten. In einigen Bundesländern existieren diese Einrichtungen, unabhängig ihrer Rechtsform, unter dem Namen „Landesverband Erneuerbare Energien (LEE)“, daher auch die Bezeichnung für diese neue Mitgliedskategorie. Der Mitgliedsbeitrag im BWE für LEE bemisst sich

anhand der vom LEE erhaltenen Mitgliedsbeiträge für deren Mitglieder mit Bezug zur Windenergie. Von dieser Summe erhält der BWE $\frac{1}{3}$ der Mittel als Mitgliedsbeitrag im BWE.

START UPS (Nr. 11 der neuen Beitragsordnung):

Start Ups aus dem energiewirtschaftlichen Bereich zahlen für zwei Jahre keinen Beitrag, die Voraussetzungen dafür sind in Nr. 11 geregelt. Anschließend gehen sie automatisch für mindestens zwei Jahre in die Mitgliedskategorie „Junge Unternehmen“ über.

JUNGE UNTERNEHMEN (Nr. 12 der neuen Beitragsordnung):

Junge Unternehmen zahlen einen rabattierten Beitrag von 250 Euro. Unter jungen Unternehmen werden diejenigen aus dem energiewirtschaftlichen Bereich verstanden, die vor Antragsstellung weniger als fünf Jahre am Markt agieren sind.

| Mitglieds-kategorie | Bemessungsgrundlage | Beitrag neu |
|--|---|---|
| WEA nach Ablauf der EEG-Förderung | Installierte Leistung – Anlagengröße | 85 Euro pro WEA bis 150 Euro pro MW |
| Hersteller | Mindestbeitrag | 10.000 Euro |
| | Install. Leistung Vor-Vor-Jahr | 30 Euro pro MW |
| | Install. Leistung In Wartung | 2 Euro pro MW |
| Bildungs- und Forschungseinrichtungen | Bildungs- und Forschungseinrichtung, Verbände | 250 Euro |
| LEE | Rechtlich eigenständige Einrichtungen auf Bundeslandebene, die die Belange der Erneuerbaren spartenübergreifend vertreten | ⅓ der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder mit Bezug zur Windenergie |

7. Wie werden die Daten, die als Berechnungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag dienen erhoben?

Der BWE vertraut seinen Mitgliedern. Diese sind verpflichtet bei Antragsstellung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Der BWE kann diese Angaben bei Bedarf überprüfen. Bei unbilligen Ergebnissen während der Beitragsrechnung können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Mitglieder sind verpflichtet, jährlich bis zum 31.12. des Vorjahres die entsprechenden Beitragsbemessungswerte an den Verband zu melden. Führt die Anwendung dieser Beitragsordnung im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen, kann der Gesamtvorstand abweichende Regelungen mit Mitgliedern vereinbaren.

8. Was passiert mit den Einnahmen?

Die Herausforderungen an den Verband steigen seit Jahren. Heute sind beispielsweise in der politischen Arbeit konkret ausformulierte Gesetzesvorschläge erforderlich. Im Gegenzug müssen wir Entwürfe von gesetzlichen Regelungen und Verordnungen einer genauesten Prüfung unterziehen und stehen hierzu im ständigen Austausch zu einer Vielzahl von Akteuren. Die neue Beitragsordnung wird die Einnahmen des Verbandes stabilisieren und zugleich neue Spielräume schaffen. Dadurch können wir den gestiegenen Anforderungen der politischen sowie allgemeinen Verbandsarbeit gerecht werden. Die

Beitragsordnung sichert ein solides Fundament, um gut geordnet in die kommenden Jahre zu wachsen. Die nächste Bundesregierung steht angesichts der verschobenen Aufgaben der Großen Koalition vor vielen Herausforderungen. Hier wollen und können wir uns mit gestärkter Schlagkraft aktiv einbringen.

9. Wie werde ich über die Neuerungen informiert?
 Alle Mitglieder werden schriftlich sowie im Mitgliedsbereich unserer Homepage über die neue Beitragsordnung informiert. Dieser FAQ wird zudem stetig erweitert. Für weitere Fragen stehen die Kolleg*innen der Mitgliedskommunikation zur Verfügung.

Bei Fragen schreiben Sie bitte an:
mitglieder@wind-energie.de